

Erläuterungen zur Führung des Berichtsheftes

1. Deckseite des Berichtsheftes

Das Ausbildungsberufsbild sollte auf der Rückseite des Deckblattes eingeklebt werden.

2. Ausbildungsgang

Der Ausbildungsgang und die Zwischenprüfung sind auf dieser Vorlage einzutragen und vom Ausbilder abzuzeichnen.

3. Ausbildungsnachweise

Gewerbliche und technische Auszubildende haben wöchentlich einen kurzgefassten Ausbildungsnachweis zu erstellen. Die Eintragungen sind in Stichworten vorzunehmen und sollen in Norm-/Handschrift bzw. EDV-unterstützt erfolgen. Die in der Berichtswoche ausgeführten Arbeiten sowie der behandelte Lehrstoff sollte wiedergegeben werden.

3.1. Für den Ausbildungsnachweis, der innerhalb der Ausbildungszeit anzufertigen ist, sollte eine halbe Stunde aufgewendet werden.

3.2. Urlaubs- sowie Krankentage müssen im Ausbildungsnachweis eingetragen werden.

3.3. Hinweise zur Form und Führung des Ausbildungsnachweises

Kurze Angaben der ausgeübten Tätigkeit einschließlich der Werkstoffangabe, der eingesetzten Maschinen, der Werkzeuge und Hilfsmittel (Prüfzeuge).

Beispiel: Nicht "Fräsen"
sondern "Fräsen eines Zahnrades aus Resitex an der Universalfräsmaschine mit Hilfe des Teilkopfes"

Die Eintragung für den Berufsschultag soll den Lehrstoff erfassen, d.h.

Beispiel: Nicht "Technologie"
sondern "Technologie: Hartlöten"
"Technische Mathematik: Anwendung des Pythagoras"
"Arbeitsplanung: Darstellung im Vollschnitt"

Die Entscheidung, ob die Berichtshefte manuell oder EDV-unterstützt erstellt werden, trifft der Ausbilder. Falls die Berichtshefte EDV-unterstützt erstellt werden, können von der IHK-Homepage (www.schwarzwald-baar-heuberg.ihk.de, Bereich „Aus- und Weiterbildung“) entsprechende Dateien heruntergeladen werden.

4. Ausbildungsberichte

Vierteljährlich ist außerdem ein ausführlicher Ausbildungsbericht mit Zeichnung anzufertigen. Die Vorbereitung des Arbeitsberichts erfolgt in Hinblick auf die thematische und sachliche Gliederung der Arbeit während der Ausbildungszeit; die Ausarbeitung außerhalb der Ausbildungszeit. Dabei ist an einen zeitlichen Gesamtaufwand von etwa zwei Stunden gedacht.

5. Der Auszubildende bzw. der Ausbilder hat die Berichtshefte regelmäßig zu überprüfen und ggf. mit dem Erziehungsberechtigten des Auszubildenden abzuzeichnen (§ 6 Abs. 1 Ziffer 4, BBiG).

6. Das Berichtsheft, ordentlich und vollständig geführt, bildet eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung (§ 39 Abs. 1 Ziffer 2, BBiG).

7. Auf Anforderung der IHK ist das Berichtsheft für die Abschlussprüfung einzureichen.